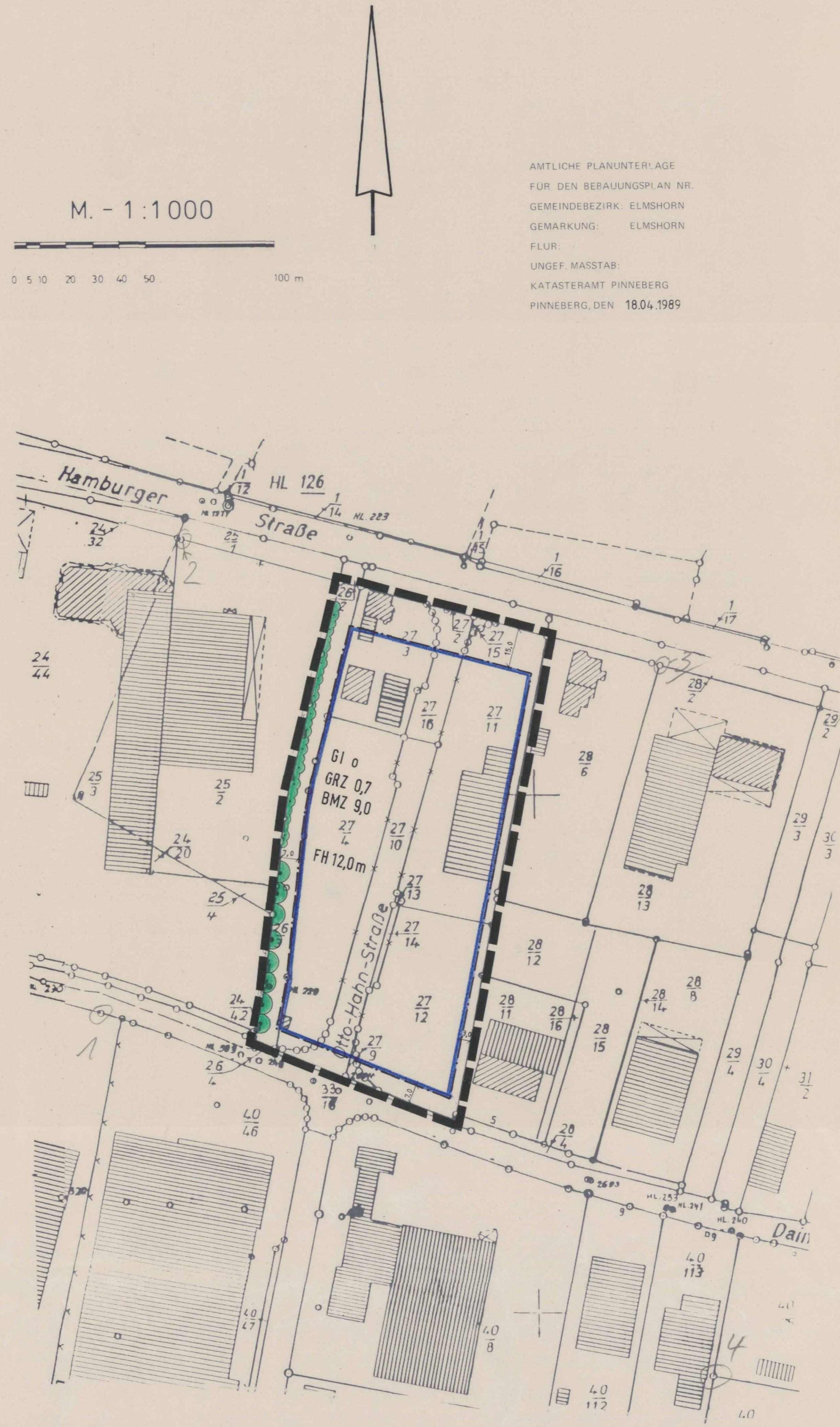


AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DAS STADTVERORDNETEN-KOLLEGIUM VOM 25.05.1989 FOLGENDE

# SATZUNG DER STADT ELMSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 61, 1.ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER HAMBURGER STRASSE IM NORDEN, DES EHEMALIGEN STEINWEGES IM WESTEN, DER DAIMLERSTRASSE IM SÜDEN UND DER GRUNDSTÜCKE HAMBURGER STRASSE 168 UND DAIMLERSTRASSE 5 IM OSTEN

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:  
**PLANZEICHNUNG TEIL A**



M. - 1:1000  
 0 5 10 20 30 40 50 100 m

AMTLICHE PLANUNTERLAGE  
 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR.  
 GEMEINDEBEZIRK ELMSHORN  
 GEMARKUNG: ELMSHORN  
 FLUR:  
 UNGEF. MASSTAB:  
 KATASTERAMT PINNEBERG  
 PINNEBERG, DEN 18.04.1989

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>		
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.61, 1.ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
	INDUSTRIEGEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNG GEM. ZIFF. DES SATZUNGSTEXTES	§ 9 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1 Abs. 5 u. Abs. 9 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
	BAUMASSENZAHL	§ 16 u. 17 BauNVO
	FIRSTHÖHE BAUL. ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE BEZ. ZUR HÖHE DER VERKEHRSFLÄCHE	§ 16 Abs. 3 BauNVO
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Abs. 1 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
	ERHALTUNG VON KNICKS	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten Kollegiums vom 28.1.88. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmsdorfer Nachrichten" am 2.2.88 erfolgt.  
 Elmshorn, 12.5.89
2. Die frühzeitigere Baurechtbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.8.88 durchgeführt worden.  
 Elmshorn, 12.5.89
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 4.9.88 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Elmshorn, 12.5.89
4. Das Stadtverordneten Kollegium hat am 1.1.89 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Elmshorn, 12.5.89
5. Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.2.89 bis zum 14.3.89 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 4.2.89 in den "Elmsdorfer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 Elmshorn, 12.5.89
6. Der katastermäßige Bestand am 18.4.1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbebauungsplanmäßigen Grundstücke sind richtig besichtigt.  
 Pinneberg, 22. Mai 1989
7. Das Stadtverordneten Kollegium hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.5.89 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Elmshorn, 2.6.1989
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2.5.89 vom Stadtverordneten Kollegium als Satzung beschlossen.  
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten Kollegiums vom 2.5.89 gebilligt.  
 Elmshorn, 2.6.1989
9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 12.6.89 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 18.8.89 erklärt, daß er  
 - eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht und  
 - gleichzeitig die örtlichen Bauvorschriften mit Nebenbestimmungen genehmigt.  
 Elmshorn, 6.9.1989
10. Die Begründung der geltend gemachten Rechtsverstelle und die Festlegung der Nebenbestimmungen wurden durch satzungsanändernden Beschluß des Stadtverordneten Kollegiums vom 6.9.89 beanstandet. Die Hinweise sind beachtet. Dieses wurde mit Erlaß des Innenministers vom 6.9.89 bestätigt.  
 Elmshorn,
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
 Elmshorn, 6.9.1989
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.9.89 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gefährdung durch Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 4.5.89 in Kraft getreten.  
 Elmshorn, 12.9.1989